Südwestfalen
Regionale 2013

Stadt Lüdenscheid

Der Bürgermeister

Fachdienst Schule und Sport
Frau Kerstin Kotziers, Tel. 171681

TOP: Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)
Beschlussvorlage Nr. 196/2013
Produkte:
030 010 010 Grundschulen
030 010 020 Hauptschulen
030 010 030 Realschulen
030 010 040 Zeppelin-Gymnasium
030 010 050 Geschwister-Scholl-Gymnasium
030 010 060 Bergstadt-Gymnasium
030 010 070 Gesamtschule
030 010 080 Förderschulen

Beratungsfolge	**Behandlung**	**Sitzungstermine**
Gemeinsame Sitzung des Schulausschusses und des Kuratoriums Zeppelin-Gymnasium	öffentlich	19.11.2013

Finanzielle Auswirkungen? **ja** **nein**

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: Mit finanziellen Auswirkungen ist zu rechnen, eine Bezifferung der Kosten ist exakt derzeit noch nicht möglich. Vorsorglich wird in den Haushalt 2014 ein Betrag in Höhe von rd. 40.000 € aus Mitteln der Bildungspauschale eingestellt. Über eine alternative Verwendung wird ggfs. vor den Sommerferien 2014 entschieden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:
Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□
Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
freiwillige Aufgabe

Grundlage: Schulgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig weitere Abstimmungen mit den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde bezüglich der Optionen zur Auswahl von Schwerpunktschulen vorzunehmen und in der nächsten gemeinsamen Sitzung des Kuratoriums Zeppelin-Gymnasium und des Schulausschusses zu berichten.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung räumlicher Aspekte zur Auswahl von Schwerpunktschulen für Schüler/innen mit bereits festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu erstellen. Diese muss sich an den tatsächlichen Anmeldebedarfen orientieren.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Gespräche mit den Nachbarkommunen aus dem südlichen Märkischen Kreis über eine mögliche Kooperation der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu führen, um weiterhin ein wohnortnahes Förderschulangebot vorhalten zu können.

Begründung:

Der Nordrhein-Westfälische Landtag hat in seiner Sitzung am 16.10.2013 das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) beschlossen.

Durch das zum Schuljahr 2014/15 in Kraft tretende Gesetz ist der Rechtsanspruch auf Gemeinsames Lernen (GL) in allgemeinen Schulen verankert.

Die damit verbundenen Änderungen des Schulgesetzes NRW ab Schuljahr 2014/15 werden im Folgenden dargestellt:

§ 20 (2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Als wesentliche Veränderungen werden somit „inklusive Bildung und Erziehung in allgemeinen Schulen als Regelfall verankert“. Bereits seit dem Schulgesetz 1995 ist die Gleichwertigkeit der Förderorte, allgemeine Schule und Sonder-, Förderschule festgeschrieben.

§ 19 (5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

§ 20 (4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

Während bislang Eltern oder die Schule einen Antrag auf sonderpädagogische Förderung stellen konnten, liegt dieses Antragsrecht zukünftig bei den Eltern.

Zukünftig wird neben dem Begriff „sonderpädagogische Förderung „ der Begriff „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ verwendet.

Nur in Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde einen von den Eltern gewählten Förderort anders bestimmen.

§ 20 (5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

Die Übergangsvorschriften (Artikel 2) sehen diesen Rechtsanspruch für das kommende Schuljahr für Schülerinnen und Schüler vor,

- bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde und die Eingangsklasse einer Grundschule (Klasse 1) besuchen werden,
- die zur Zeit eine Förderschule in einer Eingangsklasse/Vorstufe besuchen,
- die im Übergang von Klasse 4 in die Klasse 5 aus Förderschulen/Grundschulen im Gemeinsamen Lernen in eine weiterführende Schule wechseln wollen.

a) Einrichtung von Schwerpunktschulen für Gemeinsames Lernen

Ist-Zustand

Orte für die sonderpädagogische Förderung sind die allgemeinen Schulen mit Gemeinsamen Unterricht in den Grundschulen und Integrativen Lerngruppen in der Sekundarstufe I sowie die Förderschulen.

Gemeinsamer Unterricht in der Grundschule wird in Lüdenscheid seit vielen Jahren angeboten.

Im laufenden Schuljahr werden insgesamt 54 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Grundschulen Bierbaum, Gevelndorf, Knapper, Schöneck und Tinsberg unterrichtet. Die Schüler-Lehrer-Relation ist aus der beigefügten Anlage zu ersehen.

Darüber hinaus existieren im Schuljahr 2013/14 Integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I wie folgt:

Albert-Schweitzer-Schule

1 Gruppe mit 6 Schüler/innen, Jahrgangsstufe 7

Hauptschule Stadtpark

1 Gruppe mit insgesamt 7 Schüler/innen, Jahrgangsstufe 5
2 Gruppen mit insgesamt 10 Schüler/innen, Jahrgangsstufe 6
2 Gruppen mit insgesamt 13 Schüler/innen, Jahrgangsstufe 7
2 Gruppen mit insgesamt 9 Schüler/innen, Jahrgangsstufe 8
1 Gruppe mit insgesamt 7 Schüler/innen, Jahrgangsstufe 9

Richard-Schirrmann-Realschule

1 Gruppe mit insgesamt 5 Schüler/innen, Jahrgangsstufe 6

Theodor-Heuss-Realschule

1 Gruppe mit insgesamt 5 Schüler/innen, Jahrgangsstufe 5

Zeppelin-Gymnasium

1 Gruppe mit insgesamt 5 Schüler/innen, Jahrgangsstufe 5

Adolf-Reichwein-Gesamtschule

1 Gruppe mit insgesamt 5 Schüler/innen, Jahrgangsstufe 7
1 Gruppe mit insgesamt 5 Schüler/innen, Jahrgangsstufe 8

Somit werden insgesamt 77 Schüler/innen in14 Integrativen Lerngruppen an weiterführenden Schulen in Lüdenscheid unterrichtet.

Steuerungs- und Entscheidungsprozess zur Einrichtung von Schwerpunktschulen für das Gemeinsame Lernen (GL) für das Schuljahr 2014/15

An die Stelle des Gemeinsamen Unterrichts und der Integrativen Lerngruppen wird ab Schuljahr 204/15 das Gemeinsame Lernen treten.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz tritt erst zum 01.08.2014 in Kraft, entfaltet aber nach den Übergangsvorschriften in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes bereits Wirkung für das Aufnahmeverfahren an Grundschulen und weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2014/15.

Aufgrund des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.10.2013 sind bereits jetzt folgende Regelungen zu beachten:

„Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat
(§ 46 Absatz 3 SchulG).

Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, Ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist (§ 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG – neu).

Soweit von einem Schulträger Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt.

In der Regel wird es hinsichtlich der Anmeldung von Kindern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgrund der vorherigen Absprachen nicht zu einem Anmeldeüberhang kommen. Sollte dies dennoch der Falls sein, sind diese Kinder vorrangig aufzunehmen, sofern es sich um die wohnortnächste Schule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lerrnen eingerichtet ist, handelt.“

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen läuft seit dem 07.10.2013 und endet am 15.11.2013. Anschließend ist die Zahl der Kinder bekannt, die bereits einen festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, bzw. die Zahl der Kinder, bei denen im Rahmen des Anmeldeverfahrens Anzeichen festgestellt wurden, dass möglicherweise ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen besteht.

Die Schulaufsichtbehörde (Schulamt für den Märkischen Kreis) wird entsprechende Datenerhebungen vornehmen und gemeinsam mit dem Schulträger über die möglichen Schwerpunktschulen im Bereich der Primarstufe beraten.

Hierbei muss beachtet werden, dass im Schulträgerbereich die Kommunale Klassenrichtzahl (Anzahl der höchstens zu bildenden Eingangsklassen) nicht überschritten werden darf.

Für die Übergänger aus der Klasse 4 der Grundschule bzw. Förderschule zu einer weiterführenden Schule sollen ebenfalls Schwerpunktschulen gebildet werden. Die Anzahl der Kinder mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden auch von der Schulaufsichtsbehörde ermittelt.

Auch hier muss im Vorfeld nach Absprache mit den weiterführenden Schulen ermittelt werden, wo sogenannte Schwerpunktschulen gebildet werden können. Hierbei ist eine Trennung von Schulen für Schüler/innen mit Lern- und Entwicklungsstörungen und von Schulen für Schüler/innen mit Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen oder geistigen Behinderungen möglich.

Für die erstgenannten Schwerpunktschulen sind nicht zwingend bauliche Veränderungen notwendig.

In der Vergangenheit hat es sich in den Schulen, in denen Integrative Lerngruppen unterrichtet wurden, jedoch bewährt, dass in der Regel ein benachbarter (Klasssen-)Raum mitbenutzt werden kann (möglichst mit Zwischentür und/oder Fenster). Diese bereits erfolgten Veränderungen sind mit Mitteln aus der Bildungspauschale durchgeführt worden.

Bei den zweitgenannten Schwerpunktschulen sind in der Regel größere bauliche Veränderungen zu erwarten, wenn nicht bereits eine (bedingte) Barrierefreiheit gegeben ist. In den letzten Jahren wurden auch schon körperbehinderte Schüler/innen und Schüler an einigen weiterführenden Schulen in Lüdenscheid beschult. Diese konnten dann die entsprechenden Unterrichtsräume – ggfs. mittels vorhandenem Aufzug – erreichen. Teilweise wurden auch Raumnutzungsänderungen durchgeführt.

Hierzu ist in Kürze eine entsprechende Bestandsaufnahme durchzuführen.

Im Hinblick auf die Festsetzung der Kommunalen Klassenrichtzahl und die Anmeldeverfahren an Grundschulen und weiterführenden Schulen ist für das kommende Schuljahr ein enger Zeitkorridor für diesen Steuerungs- und Entscheidungsprozess zur Einrichtung von Schwerpunktschulen vorgegeben.

Dieser Zeitplan wird im Einzelnen in der Sitzung durch die Schulaufsichtsbehörde vorgestellt.

b) Friedensschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Im Anschluss an die Beschlussfassung des Nordrhein-Westfälischen Landtages über das 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat die Schulministerin die Verordnung über die Mindestgröße an Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) unterzeichnet.

Nach § 1 (1) der Mindestgrößenverordnung sind für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke Mindestschülerzahlen erforderlich.

Demnach liegt die Mindestschülerzahl für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bei 144 Schülerinnen und Schülern; 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I.

Die Friedensschule unterrichtet im Schuljahr 2013/14 insgesamt 162 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe (23 Schülerinnen und Schüler) und der Sekundarstufe I (139 Schülerinnen und Schüler).

Somit fällt die Friedensschule zur Zeit nicht unter die Mindestgrößenverordnung.

Die weitere Entwicklung ist zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss, jedoch besteht die Gefahr, dass im Laufe der nächsten zwei bis fünf Jahre die Mindestschülerzahl unterschritten wird.

Im Märkischen Kreis ist die Friedensschule neben einer bereits aus zwei Schulen fusionierten Schule in Iserlohn die einzige Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die über die geforderte Mindestgröße verfügt.

Zur Sicherung eines wohnortnahen Förderschulangebotes für den Förderschwerpunkt Lernen könnten Kooperationen mit Nachbarkommunen aus dem südlichen Märkischen Kreis angestrebt werden. Ein erstes Vorgespräch hat bereits stattgefunden.

Eine Kooperation ist als Zweckverbandslösung bzw. auch über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung denkbar. Eine solche besteht bereits seit Jahrzehnten mit der Gemeinde Herscheid.

Abschließend ist zu erwähnen, dass für die Schulen für Kranke eine Mindestgröße von 12 Schülerinnen und Schülern, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist, gilt. Die Michael-Ende-Schule hat zur Zeit 46 Schüler/innen (die Zahl ist seit Jahren stabil), so dass hier in absehbarer Zeit keine Gefahr zur Unterschreitung der Mindestgröße besteht.

Lüdenscheid, den 14.11.2013

Im Auftrag:

gez. Hermann Scharwächter

Hermann Scharwächter

Anlage:

Übersicht GL-Schüler in den Lüdenscheider Grundschulen, Stand: 14.11.2013